Statuten des Vereins

[VEREINSNAME einfügen]

[optional: VEREINSKÜRZEL]

[optional: VEREINSNAME auf Englisch einfügen]

[optional: VEREINSLOGO einfügen]

Stand: [DATUM einfügen]

**§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

1. Der Verein führt den Namen ”***VEREINSNAME einfügen***“. Kurz: „***VEREINSKÜRZEL einfügen***“. Englisch: „**VEREINSNAME auf Englisch einfügen**”.
2. Er hat seinen Sitz in [PLZ/Ort einfügen] und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist [Auswahl: beabsichtigt/nicht beabsichtig].

**§ 2: Zweck**

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, befasst sich mit der Ausübung und Förderung des (Wett-)Kampfsports **MEDIEVAL COMBAT**.
2. Der Verein beschäftigt sich in erster Linie mit dem Training der genannten Sportart nach Interpretation der **ARMORED COMBAT AUSTRIA**[[1]](#footnote-1), dem österreichischen Fachverband für Medieval Combat, auf einem Wettkampf- und Leistungsniveau, um in diesem Zusammenhang an nationalen und internationalen Wettbewerben (etwa Turnieren und themenverwandten (Wettkampf-)Veranstaltungen) teilnehmen und mitwirken zu können.
3. Der Verein sieht im Rahmen seiner Tätigkeit auch vor, in Österreich ebensolche Veranstaltungen selbst zu organisieren.
4. Bewerbung und Promotion der Sportart **MEDIEVAL COMBAT** zur Steigerung der Bekanntheit des Sports in Österreich zählen ebenso zu den Tätigkeiten des Vereins.
5. Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO). Allfällige nicht im Sinne der §§ 34ff BAO begünstigten Zwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.

**§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen
3. Vereinseigenes Training und Seminare
4. Teilnahme an nationalen und internationalen Medieval Combat-Veranstaltungen
5. Teilnahme an der Medieval Combat-Weltmeisterschaft (IMCF World Championship)
6. Teilnahme an nationalen und internationalen Fort- und Weiterbildungen im Bereich Medieval Combat.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

1. Mitgliedsbeiträge und Einschreibegebühren
2. Trainingsgebühren von Sportler:innen ohne Mitgliedschaft
3. Erträge aus vereinseigenen Veranstaltungen
4. Spenden und Sponsoring
5. Werbeeinnahmen und Verkauf von Merchandise
6. Förderungen

**§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit (etwa dem laufenden Trainingsbetrieb als Sportler:innen oder Trainer:innen) beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, welche nicht aktiv am Trainingsbetrieb oder den Vereinsveranstaltungen teilnehmen, aber die Vereinstätigkeit in anderer Art und Weise fördern, beispielsweise durch freiwillige Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags . Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu aufgrund besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

**§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, welche sich für die Tätigkeit des Vereins interessieren und aktiv daran teilhaben wollen und per schriftlichem Antrag um Aufnahme als Vereinsmitglied ansuchen.

1. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
2. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

**§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, den freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur [z.B.: zum Ende des laufenden Trainingssemesters (i.d.R. Wintersemester = 31.01., Sommersemester = 30.06.)] erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens [z.B.: ein Monat vorher (= 31.12. oder 31.05.)] schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Mitgliedsbeitrags bleibt hievon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft aus den im Abs. 4 genannten Gründen ist von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands zu beschließen.

**§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen allen ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer:innen einzubinden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
7. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Einschreibegebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

**§ 8: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer:innen (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

**§ 9: Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
3. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
4. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
5. Verlangen der Rechnungsprüfer:innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
6. Beschluss der Rechnungsprüfer:innen (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
7. Beschluss eine/r gerichtlich bestellten Kurator:in (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

1. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die Rechnungsprüfer:innen bzw. ein/e Rechnungsprüfer:in (Abs. 2 lit. d) oder durch eine/n gerichtlich bestellte/n Kurator:in (Abs. 2 lit. e).
2. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, oder per E-Mail einzureichen.
3. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
4. Ani der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die freiwillige Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung vor der Sitzung ist zulässig.
5. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter:in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

**§ 10: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag;
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer:innen;
3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer:innen;
4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer:innen und Verein;
5. Entlastung des Vorstands;
6. Festsetzung der Höhe der Einschreibegebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
7. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige Tagesordnungspunkte.

**§ 11: Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei bis maximal vier Mitgliedern, welche sich folgende Positionen aufteilen: Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in sowie Kassier/in. Eine natürliche Person kann mehr als nur eine Position übernehmen. Der Obmann/Die Obfrau kann nicht gleichzeitig die Position des/der Stellvertreter:in übernehmen. Die gleichzeitige Ausübung der Position des/der Obmann/Obfrau und der Position des/der Schriftführer/in und/oder Kassier/in ist zulässig. Ebenso kann der/die Kassier/in gleichzeitig Schriftführer/in sowie Stellvertreter/in des/der Obmann/Obfrau sein.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand aufgrund fehlender Selbstergänzung durch Kooptierung oder aus sonstigen Gründen auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so sind die Rechnungsprüfer:innen zu informieren und verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer:innen handlungsunfähig sein, hat jedes Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
4. Der Vorstand wird vom/von der Obmann/Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrem/ihrer Stellvertreter:in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch der/die Stellvertreter:in auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Besteht der Vorstand aus nur zwei Personen, so müssen für die Beschlussfähigkeit alle Vorstandsmitglieder anwesend sein.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Besteht der Vorstand allerdings aus nur zwei Personen, so müssen Entscheidungen einstimmig erfolgen.
7. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter:in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines/einer Nachfolger:in wirksam.

**§ 12: Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis;
2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
6. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern gemäß § 4;
7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

**§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer:in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmann/Obfrau und des/der Schriftführer:in, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmann/Obfrau und des/der Kassier:in. Rechtsgeschäfte zwischen einem Vorstandsmitglied und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

1. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
2. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
3. Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
4. Der/die Schriftführer:in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
5. Der/die Kassier:in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
6. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des/der Schriftführer:in oder des/der Kassier:in der/die Stellvertreter:in des/der Obmanns/Obfrau.

**§ 14: Rechnungsprüfer:innen**

1. Zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer:innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfer:innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer:innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer:innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer:innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer:innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

**§ 15: Schiedsgericht**

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern gemäß § 4 zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter:in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter:innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

**§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Wenn Vereinsvermögen – materielle Mittel wie Geld und/ oder Gegenstände – vorhanden ist, so hat dies vom Vorstand in Absprache mit den übrigen Mitgliedern fair auf alle Mitglieder aufgeteilt zu werden – jedoch nur bis zum Wert der Einlagen, welche das jeweilige Mitglied im Zeitraum seiner Mitgliedschaft auch tatsächlich geleistet hat – oder in Einverständnis aller Beteiligten geschlossen einer gemeinnützigen Organisation zugeführt werden. Erstgenannte Alternative soll in erster Linie für Gegenstände und Objekte angewandt werden. Zweitgenannte Alternative kommt eher für Geld und Geldwerte in Frage. Wird entschieden, das Vereinsvermögen auf die Mitglieder im Rahmen ihrer geleisteten Einlagen zu verteilen, wird alles übrige Vereinsvermögen – welches nach der Aufteilung noch vorhanden ist – einer gemeinnützigen Organisation bzw. Zwecken der Sozialhilfe gespendet.
3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

**§ 17: Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

1. ZVR-Zahl 1515398726 | www.armoredcombat.at [↑](#footnote-ref-1)